



Berlin, Februar 2023

## **Öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 1. März 2023**

### **Stärkung der Ziviljustiz in internationalen Wirtschaftsstreitigkeiten durch Einrichtung von Commercial Courts**

#### **– Schriftliche Stellungnahme –**

#### Inhaltsübersicht

1. Einleitung .....	2
2. Grundsätzliche Würdigung.....	3
2.1. Spezielle Spruchkörper für nationale und internationale Handelssachen.....	3
2.2. Abgeflachter und flexibler Instanzenzug .....	4
2.3. Anforderungen an die Wahl der Commercial Courts .....	4
2.4. Englisch als Verfahrenssprache .....	5
2.5. Verfahrensmanagement.....	6
2.6. Anspruch auf Erstellung eines Wortprotokolls.....	6
2.7. Schutz von Geschäftsgeheimnissen .....	6
2.8. Zulässigkeit von Beweisvereinbarungen .....	7
2.9. Verzicht auf die Zulassung der Revision .....	7
3. Verbesserungsmöglichkeiten .....	7
3.1. Anknüpfung an den Unternehmerbegriff.....	7
3.2. Rechtssichere und niedrighschwellige Wahl der speziellen Spruchkörper .....	8
3.2.1. Wahl der Kammern für internationale Handelssachen .....	8
3.2.2. Wahl der Spezialsenate an den Oberlandesgerichten .....	8
3.3. Zuständigkeit der Spezialsenate im Übrigen .....	9
3.3.1. Niedrige (oder keine) Streitwertgrenze.....	9
3.3.2. Verweisung an die Spezialsenate .....	10
3.3.3. Keine ausschließliche Zuständigkeit der Spezialsenate.....	11
3.4. Englisch als Verfahrenssprache .....	11
3.4.1. Englisch als Verfahrenssprache vor den allgemeinen Zivilkammern	11
3.4.2. Englisch als Verfahrenssprache bei Einbeziehung Dritter .....	12
3.4.3. Englisch als Verfahrenssprache in der Revisionsinstanz.....	12
3.5. Verfahrensmanagement in allen Verfahren .....	13
3.6. Wortprotokolle in allen Verfahren .....	13
3.7. Schutz von Geschäftsgeheimnissen in allen Verfahren.....	14
3.8. Personelle, technische und räumliche Ausstattung .....	14
4. Perspektiven .....	15
4.1. Verbleibende Nachteile im Vergleich zur Schiedsgerichtsbarkeit.....	15
4.2. Mäßiger Ruf des deutschen (materiellen) Rechts .....	15
4.3. Enttäuschende Zahlen in Amsterdam, Paris und Singapur.....	16
5. Zusammenfassung .....	17



## 1. Einleitung

Über die Frage, wie sich Deutschland besser für den internationalen Wettbewerb der Justizstandorte rüsten kann, wird bereits seit vielen Jahren diskutiert. Diese Diskussionen haben zahlreiche Vorschläge<sup>1</sup> und Gesetzesentwürfe<sup>2</sup> zur Reform des deutschen Verfahrensrechts hervorgebracht und einige Bundesländer zur Einrichtung spezieller (internationaler) Zivil- und Handelskammern veranlasst.<sup>3</sup> Der Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten<sup>4</sup> schließt an diese Entwicklungen an und schreibt sie fort. Sein Ziel ist es, den Justiz- und Wirtschaftsstandort Deutschland nachhaltig zu stärken und den Parteien großer Wirtschaftsstreitigkeiten ein attraktives Gesamtpaket für die Durchführung zivilgerichtlicher Verfahren zu bieten.<sup>5</sup> Gleichzeitig soll Deutschland besser im Wettbewerb mit anerkannten ausländischen Gerichts- und Schiedsorten – namentlich London, Amsterdam, Paris und Singapur – positioniert und die internationale Anerkennung und Sichtbarkeit des Gerichtsstandorts Deutschland gefördert werden.<sup>6</sup>

In Vorbereitung auf die Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 1. März 2023 nehme ich im Folgenden zu dem Gesetzesentwurf Stellung. Auf den Antrag der CDU/CSU-Fraktion „Stärkung der Ziviljustiz in internationalen Wirtschaftsstreitigkeiten durch Einrichtung von Commercial Courts“<sup>7</sup> sowie auf die „Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz zur „Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten und zur Einführung von Commercial Courts“<sup>8</sup> wird demgegenüber nur am Rande eingegangen, da beide Papiere keine ausformulierten Regelungsvorschläge enthalten und in der Sache zudem im Wesentlichen identisch sind mit dem Gesetzesentwurf. Auf Unterschiede wird an geeigneter Stelle hingewiesen.

---

<sup>1</sup> S. dazu nur *Grohmann*, Internationalisierung der Handelsgerichtsbarkeit, 2022; *Hoffmann*, Kammern für internationale Handelssachen, 2011; *Wagner*, Rechtsstandort Deutschland im Wettbewerb, 2017.

<sup>2</sup> *Bundesrat*, Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Kammern für internationale Handelssachen (KfiHG), BR-Drs. 42/10; *Bundesrat*, Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Kammern für internationale Handelssachen (KfiHG), BR-Drs. 93/14; *Bundesrat*, Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Kammern für internationale Handelssachen (KfiHG), BR-Drs. 53/18; *Bundesrat*, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten, BR-Drs. 219/21.

<sup>3</sup> S. dazu den Überblick bei *Riehm/Thomas*, Germany, in: in: Yip/Rühl (Hrsg.), *New Specialized Commercial Courts and their Role in Cross-border Litigation* (2023, i.E.).

<sup>4</sup> *Bundesrat*, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten, BT-Drs. 20/1549.

<sup>5</sup> *Bundesrat*, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten, BT-Drs. 20/1549, S. 12.

<sup>6</sup> *Bundesrat*, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten, BT-Drs. 20/1549, S. 13.

<sup>7</sup> *CDU/CSU-Fraktion*, Stärkung der Ziviljustiz in internationalen Wirtschaftsstreitigkeiten durch Einrichtung von Commercial Courts, BT-Drs. 20/4334.

<sup>8</sup> *Bundesministerium der Justiz*, Eckpunkte zur Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten und zur Einführung von Commercial Courts, Januar 2023.



## 2. Grundsätzliche Würdigung

Der Gesetzesentwurf ist insgesamt zu begrüßen. Er nimmt sich zahlreicher Probleme an, mit denen deutsche Gerichte im internationalen Vergleich und im Vergleich mit der Schiedsgerichtsbarkeit zu kämpfen haben, und unterbreitet sinnvolle Vorschläge zu ihrer Lösung.

### 2.1. Spezielle Spruchkörper für nationale und internationale Handelssachen

Im Mittelpunkt des Entwurfs steht die Ermächtigung der Länder, spezielle Spruchkörper für nationale und internationale Handelssachen einzurichten. Diese sollen sich auf die Landgerichte und die Oberlandesgerichte verteilen: An den Landgerichten sollen die Länder spezielle (englischsprachige) Kammern für internationale Handelssachen einrichten dürfen (§ 93 Abs. 2 GVG-E), an den Oberlandesgerichten sollen spezielle Senate für nationale Handelssachen (§ 119 Abs. 4 GVG-E) sowie spezielle (englischsprachige) Senate für internationale Handelssachen (sog. Commercial Courts) (§ 119b Abs. 1 GVG-E) geschaffen werden können.<sup>9</sup> Da dies zu einer wünschenswerten gerichtlichen Spezialisierung führt, sind diese Vorschläge zu begrüßen (zu Verbesserungsmöglichkeiten s. unten 3.).

Zu begrüßen ist zudem, dass der Entwurf vorsieht, dass Länder, in denen es mehrere Oberlandesgerichte gibt, lediglich an einem Oberlandesgericht (oder, soweit vorhanden, am Obersten Landesgericht) Spezialsenate für nationale und internationale Handelssachen einrichten sollen (§§ 119 Abs. 4 S. 1 2. Hs., 119b Abs. 2 S. 1 2. Hs. GVG-E).<sup>10</sup> Er trägt damit dem Umstand Rechnung, dass die Spezialisierung nur dann die gewünschte Wirkung entfalten kann, wenn die Anzahl der speziellen Spruchkörper gering ist. Denn nur bei einer zahlmäßigen Begrenzung wird sichergestellt, dass jeder Spruchkörper über ein ausreichendes Fallaufkommen verfügt und sich zudem eine spezialisierte Anwaltschaft entwickeln kann.<sup>11</sup> Auch die internationale Sichtbarkeit wird gefördert, wenn die Zahl der speziellen Spruchkörper begrenzt ist.

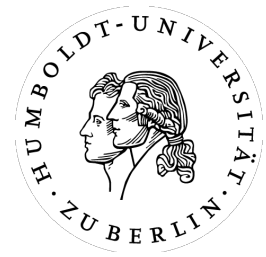
Aus dem gleichen Grunde ist es positiv zu bewerten, dass der Entwurf den Bundesländern die Möglichkeit eröffnet, länderübergreifend Kammern für internationale Handelssachen und Spezialsenate für internationale Handelssachen einzurichten (§§ 94 Abs. 4, 119 Abs. 7, 119b Abs. 4 GVG-E). Die vorgeschlagene Regelung würde es in der Theorie sogar ermöglichen, lediglich einen einzigen deutschen Spezialsenat für internationale Handelssachen – einen German Commercial Court – zu schaffen. Dazu müssten sich freilich alle Bundesländer auf einen Standort verständigen, was

---

<sup>9</sup> Ebenso *CDU/CSU-Fraktion*, Stärkung der Ziviljustiz in internationalen Wirtschaftsstreitigkeiten durch Einrichtung von Commercial Courts, BT-Drs. 20/4334, S. 2, Nr. 1 und 2. Allerdings sollen an den Oberlandesgerichten nach der Vorstellung der CDU/CSU-Fraktion keine speziellen Senate für nationale Handelssachen eingerichtet werden. Dies ist vor dem Hintergrund, dass auch für rein nationale Wirtschaftsstreitigkeiten ein Bedürfnis für spezielle Spruchkörper besteht, zu bedauern.

<sup>10</sup> Ebenso *CDU/CSU-Fraktion*, Stärkung der Ziviljustiz in internationalen Wirtschaftsstreitigkeiten durch Einrichtung von Commercial Courts, BT-Drs. 20/4334, S. 2, Nr. 5.

<sup>11</sup> Ebenso *Wagner*, Rechtsstandort Deutschland im Wettbewerb, 2017, S. 231 f.



nicht zuletzt im Lichte der in den letzten Jahren von einzelnen Bundesländern ergriffenen Initiativen zur Einrichtung spezieller (internationaler) Zivil- und Handelskammern nicht zu erwarten ist. Trotzdem sei angemerkt, dass sich andere Länder lediglich für die Einrichtung *eines* speziellen Spruchkörpers entschieden haben. Beispielfähig zu nennen sind hier Frankreich (mit der *Chambre commerciale internationale* in Paris),<sup>12</sup> die Niederlande (mit dem *Netherlands Commercial Court* in Amsterdam)<sup>13</sup> und Singapur (mit dem *Singapore International Commercial Court*).<sup>14</sup> In allen drei Ländern hat die Singularität des neu geschaffenen speziellen Spruchkörpers seine internationale Sichtbarkeit deutlich befördert.

## **2.2. Abgeflachter und flexibler Instanzenzug**

Ebenfalls positiv zu bewerten ist, dass der Gesetzesentwurf den Parteien die Möglichkeit eröffnet will, ein Verfahren in erster Instanz bei den neu zu schaffenden speziellen Senaten für nationale und internationale Handelssachen anhängig zu machen (§§ 119 Abs. 4 und Abs. 5, 119b Abs. 1 und 2 GVG-E). Die erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberlandesgerichte führt zu einem abgeflachten und flexiblen Instanzenzug, der unterschiedlichen Interessen Rechnung trägt. So können Parteien, die ein Interesse an drei Instanzen (und zwei Tatsacheninstanzen) haben, den Rechtsstreit vor dem Landgericht beginnen, während Parteien, die keine Notwendigkeit für zwei Tatsacheninstanzen sehen, die Möglichkeit haben, das Verfahren direkt vor dem Oberlandesgericht einzuleiten.

Grundsätzliche Bedenken hinsichtlich der erstinstanzlichen Zuständigkeit der Oberlandesgerichte bestehen nicht. Sie ist zwar im Gesamtsystem des deutschen Instanzenzugs ungewöhnlich, allerdings nicht unbekannt.<sup>15</sup> So sind die Oberlandesgerichte schon heute in erster Instanz für Musterverfahren nach dem Kapitalanlegermusterverfahrensgesetz (§ 118 GVG), für Musterfeststellungsklagen i.S.v. §§ 606 ff. ZPO (§ 119 Abs. 3 GVG) sowie für bestimmte schiedsrechtliche Anliegen (§ 1062 ZPO) zuständig. Da Richterinnen und Richter, die am Oberlandesgericht tätig sind, zuvor auch in der Regel über mehrere Jahre an einem Amts- oder Landgericht tätig waren, dürften sie auch über die erforderliche Erfahrung bei der Tatsachenfeststellung verfügen.

## **2.3. Anforderungen an die Wahl der Commercial Courts**

Begrüßenswert ist zudem, dass der Entwurf feststellt, dass sich die Wahl der englischsprachigen Spezialsenate für internationale Handelssachen (Commercial Courts) nach den Vorgaben europäischer und internationaler Instrumente richtet, soweit

---

<sup>12</sup> S. dazu *Cerqueira*, France, in: Yip/Rühl (Hrsg.), *New Specialized Commercial Courts and their Role in Cross-border Litigation* (2023, i.E.).

<sup>13</sup> S. dazu *Rammeloo*, The Netherlands, in: Yip/Rühl (Hrsg.), *New Specialized Commercial Courts and their Role in Cross-border Litigation* (2023, i.E.).

<sup>14</sup> S. dazu *Ho Lau*, Singapore, in: Yip/Rühl (Hrsg.), *New Specialized Commercial Courts and their Role in Cross-border Litigation* (2023, i.E.).

<sup>15</sup> S. dazu auch *Wagner*, *Rechtsstandort Deutschland im Wettbewerb*, 2017, S. 230 f.



diese im Einzelfall anwendbar sind (§ 119b Abs. 2 S. 4 GVG-E). Der Entwurf erkennt damit, dass diese Instrumente in ihrem Anwendungsbereich Vorrang vor dem deutschen Recht genießen. So ordnet etwa Art. 25 der Brüssel Ia-Verordnung (vorrangig und abschließend) an, welche Formanforderungen an eine Gerichtsstandsvereinbarung zu Gunsten eines Gerichts in einem EU-Mitgliedstaat zu stellen sind. Indem § 119 Abs. 2 GVG-E den Vorrang der Brüssel Ia-VO und anderer internationaler Instrumente deutlich anspricht, wird vermieden, dass es Verwirrung darüber gibt, welches Regelungsregime für die Wahl der Commercial Courts gilt (s. zu weiteren Verbesserungsmöglichkeiten unten 3.2.2.).

#### **2.4. Englisch als Verfahrenssprache**

Zu begrüßen ist außerdem, dass die an den Landgerichten zu schaffenden Kammern für internationale Handelssachen sowie die an den Oberlandesgerichten einzurichtenden Spezialsenate für internationale Handelssachen (die sog. Commercial Courts) Verfahren bei einer entsprechenden Wahl der Parteien vollständig auf Englisch führen sollen.<sup>16</sup> Dies ist gegenüber dem status quo ein großer Fortschritt. Denn bislang sind die Möglichkeiten, die lingua franca des internationalen Handels auch vor Gericht zum Einsatz zu bringen eher begrenzt. Zulässig ist lediglich die Durchführung der mündlichen Verhandlung auf Englisch (vgl. § 185 Abs. 2 GVG) und die Vorlage englischsprachiger Urkunden (vgl. § 142 Abs. 3 ZPO). Urteile, Beschlüsse, Verfügungen, Ladungen, Fristsetzungen, Belehrungen sowie das Sitzungsprotokoll (vgl. § 185 Abs. 1 S. 2 GVG) müssen demgegenüber auf Deutsch abgefasst werden. Auch wenn nicht klar ist, wie groß die Nachfrage nach vollständig englischsprachigen Verfahren tatsächlich ist, ist es richtig, den Parteien im Hinblick auf die verwendete Sprache keine unnötigen Steine in den Weg zu legen. Auch andere Länder, die in den letzten Jahren International Commercial Courts gegründet haben, sehen Englisch regelmäßig als Verfahrenssprache vor.<sup>17</sup>

Ausdrücklich zu begrüßen ist zudem, dass der Gesetzesentwurf die Verfahrensführung auf Englisch – anders als das Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz (BMJ)<sup>18</sup> – nicht vom Vorliegen eines sachlichen Grundes abhängig machen möchte. Ein derartiges Erfordernis ist überflüssig. Die Parteien werden für ihre Wahl stets einen guten Grund haben und sich nicht „aus Spaß“ auf Englisch als Verfahrenssprache verständigen (s. zu weiteren Verbesserungsmöglichkeiten unten 3.4.).

---

<sup>16</sup> Ebenso *CDU/CSU-Fraktion*, Stärkung der Ziviljustiz in internationalen Wirtschaftsstreitigkeiten durch Einrichtung von Commercial Courts, BT-Drs. 20/4334, S. 2, Nr. 3, S. 2.

<sup>17</sup> S. dazu ausführlich *Yip/Rühl*, General Report, in: *Yip/Rühl* (Hrsg.), *New Specialized Commercial Courts and their Role in Cross-border Litigation* (2023, i.E.). Allein die chinesischen International Commercial Courts lassen Englisch nicht als Verfahrenssprache zu. S. dazu *Huo/Guo*, China, in: *Yip/Rühl* (Hrsg.), *New Specialized Commercial Courts and their Role in Cross-border Litigation* (2023, i.E.).

<sup>18</sup> *Bundesministerium der Justiz*, Eckpunkte zur Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten und zur Einführung von Commercial Courts, Januar 2023, S. 2.



## **2.5. Verfahrensmanagement**

Richtig ist zudem, dass der Entwurf die Bedeutung des – in der internationalen Schiedspraxis etablierten – Verfahrensmanagements (case managements) betont und den Spezialsenaten für (internationale) Handelssachen gestattet, im Rahmen eines Organisationstermins mit den Parteien (bindende) Vereinbarungen über die Organisation und den Ablauf des Verfahrens zu treffen (§ 510 Abs. 3 ZPO-E).<sup>19</sup> Zwar hat die Vorschrift lediglich deklaratorische Bedeutung, da Gerichte bereits nach geltendem Recht zur Leitung und Organisation des Verfahrens berechtigt und verpflichtet sind (vgl. §§ 136, 139 ZPO). In der etablierten Praxis der Gerichte wird von den dadurch eröffneten Möglichkeiten der Verfahrensleitung allerdings häufig nicht in ausreichender Weise Gebrauch gemacht. Es ist deshalb durchaus sinnvoll, einen entsprechenden Hinweis in das Gesetz aufzunehmen (s. zu Verbesserungsmöglichkeiten unten 3.5.).

## **2.6. Anspruch auf Erstellung eines Wortprotokolls**

Zu begrüßen ist des Weiteren, dass der Gesetzesentwurf bestimmt, dass vor dem Oberlandesgericht auf Antrag der Parteien ein Wortprotokoll der mündlichen Verhandlung und der Beweisaufnahme anzufertigen ist (§ 510 Abs. 4 ZPO-E).<sup>20</sup> Dies entspricht internationalen Gepflogenheiten und ist insbesondere aus der Welt der Schiedsgerichtsbarkeit nicht mehr wegzudenken. Auch hier gilt zwar, dass eine neue Vorschrift nicht im engeren Sinne notwendig wäre, weil schon die geltenden Vorschriften über die Protokollierung ein Wortprotokoll zulassen. In der gelebten Praxis wird von dieser Möglichkeit allerdings zumeist kein Gebrauch gemacht, sodass auch insofern ein Hinweis im Gesetz nicht schadet (s. zu Verbesserungsmöglichkeiten unten 3.6.).

## **2.7. Schutz von Geschäftsgeheimnissen**

In die richtige Richtung geht der Entwurf auch insofern, als er vorsieht, dass in Verfahren vor den Spezialsenaten der Oberlandesgerichte auf Antrag einer Partei streitgegenständliche Informationen ganz oder teilweise als geheimhaltungsbedürftig eingestuft werden können (§ 510 Abs. 5 und 6 ZPO-E). Dies trägt legitimen Interessen der Parteien Rechnung, ohne die Öffentlichkeit des Verfahrens, die zu den wesentlichen Grundpfeilern eines deutschen zivilgerichtlichen Verfahrens gehört, zu stark einzuschränken. Gleichzeitig kommt es zu einer Annäherung an die in Schiedsverfahren grundsätzlich gewährleistete Vertraulichkeit (s. zu Verbesserungsmöglichkeiten unten 3.7.).

---

<sup>19</sup> Ebenso *CDU/CSU-Fraktion*, Stärkung der Ziviljustiz in internationalen Wirtschaftsstreitigkeiten durch Einrichtung von Commercial Courts, BT-Drs. 20/4334, S. 2, Nr. 6.

<sup>20</sup> Ebenso *CDU/CSU-Fraktion*, Stärkung der Ziviljustiz in internationalen Wirtschaftsstreitigkeiten durch Einrichtung von Commercial Courts, BT-Drs. 20/4334, S. 2, Nr. 3, S. 4.



## **2.8. Zulässigkeit von Beweisvereinbarungen**

Zustimmung verdient des Weiteren die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit, Vereinbarungen über die Verteilung der Beweislast, über die Beweisbedürftigkeit und über die Beschränkung auf bestimmte Beweismittel zu treffen. Sie hat – ebenso wie die Regelungen zum Verfahrensmanagement und zum Wortlautprotokoll – zwar lediglich deklaratorische Bedeutung. Auch ist unklar, welche Bedeutung entsprechenden Vereinbarungen in der Praxis tatsächlich zukommt. Allerdings schadet es nicht, entsprechende Vereinbarungen zuzulassen. Sie sind auch im Ausland durchaus bekannt. So gestatten zum Beispiel sowohl der Netherlands Commercial Court als auch der Singapore Commercial Court eine parteiautonome Abweichung von den allgemeinen zivilprozessualen Beweisregeln.<sup>21</sup>

## **2.9. Verzicht auf die Zulassung der Revision**

Richtig ist es schließlich auch, dass bei Verfahren, die in erster Instanz vom Oberlandesgericht verhandelt werden, auf eine Revisionszulassung pauschal verzichtet werden soll (§ 542 Abs. 2 ZPO-E).<sup>22</sup> Parteien, die sich für eine Streitbeilegung vor einem staatlichen Gericht entscheiden, tun dies häufig, weil sie hier – anders als in der Schiedsgerichtsbarkeit – mehr als eine Instanz vorfinden. Für den Erfolg der neuen Spezialsenate für nationale und internationale Handelsachen ist es deshalb wichtig, dass die Parteien wissen, dass der Weg in die zweite Instanz nicht von Voraussetzungen abhängig ist, auf die sie keinen Einfluss haben.

## **3. Verbesserungsmöglichkeiten**

Die vorstehenden Überlegungen zeigen, dass der Gesetzesentwurf grundsätzlich in die richtige Richtung weist und viele gute Regelungen enthält. Im Einzelnen lassen sich die Vorschläge aber noch an vielen Stellen verbessern.

### **3.1. Anknüpfung an den Unternehmerbegriff**

Die Zuständigkeit der speziellen Spruchkörper knüpft an den Begriff der Handelssache i.S.v. § 95 GVG an (§§ 114b S. 1, § 119 Abs. 4, 119b Abs. 1 S. 1 GVG-E). Dieser ist nach allgemeiner Meinung veraltet und erfasst viele Sachen, die nicht zwingend vor spezielle Spruchkörper für Wirtschaftsstreitigkeiten gehören (z.B. Wechsel- und Schecksachen, Streitigkeiten über die Prokura). Andererseits schließt es Sachen aus, die von diesen verhandelt werden sollten (z.B. Streitigkeiten mit Angehörigen freier Berufe, namentlich Wirtschaftsprüfern). Es wird deshalb angeregt, auf die

---

<sup>21</sup> Art. 8(3) NCC Rules; *Rammeloo*, The Netherlands, in: Yip/Rühl (Hrsg.), *New Specialized Commercial Courts and their Role in Cross-border Litigation* (2023, i.E.); *Bauw*, Commercial Litigation in Europe in Transformation: The Case of the Netherlands Commercial Court, *Erasmus Law Review* 2019, 15 (19). Division 3 § 18K(1) Supreme Court of Judicature Act 1969 as amended; Order 13, Rule 15 SICC Rules 2021; *Ho Lau*, Singapore, in: Yip/Rühl (Hrsg.), *New Specialized Commercial Courts and their Role in Cross-border Litigation* (2023, i.E.).

<sup>22</sup> Ebenso *CDU/CSU-Fraktion*, *Stärkung der Ziviljustiz in internationalen Wirtschaftsstreitigkeiten durch Einrichtung von Commercial Courts*, BT-Drs. 20/4334, S. 2, Nr. 3, S. 5.



Anknüpfung an die Handelssache zu verzichten und festzulegen, dass zumindest die neu an den Oberlandesgerichten einzurichtenden Spezialsenate für alle Streitigkeiten zwischen Unternehmern i.S.v. § 14 BGB zuständig sein sollen.<sup>23</sup>

### **3.2. Rechtssichere und niedrigschwellige Wahl der speziellen Spruchkörper**

Der Entwurf macht die Zuständigkeit der speziellen Spruchkörper von einer Vereinbarung der Parteien abhängig. Im Einzelnen begründet er allerdings unterschiedliche Anforderungen für die Wahl der Kammern für internationale Handelssachen und für die Wahl der Spezialsenate an den Oberlandesgerichten. In der Sache sind die Anforderungen darüber hinaus zu hoch und gefährden dadurch eine rechtssichere Zuständigkeitsvereinbarung.

#### **3.2.1. Wahl der Kammern für internationale Handelssachen**

Die Kammern für internationale Handelssachen sollen nach der Konzeption des Entwurfs zuständig sein, wenn drei Voraussetzungen vorliegen (vgl. § 114b GVG-E): Erstens, die Streitigkeit betrifft eine Handelssache i.S.v. § 95 GVG (s. dazu kritisch oben unter 3.1.). Zweitens, diese Handelssache hat einen internationalen Bezug. Und drittens die Parteien vereinbaren, dass das Verfahren in englischer Sprache geführt wird. Die Anforderungen an die Zuständigkeit der Kammern sind damit hoch, was die Gefahr begründet, dass es den Parteien nicht gelingt, die Kammern ex ante wirksam zu wählen. Insbesondere die geforderte – gesonderte – Vereinbarung über Englisch als Verfahrenssprache dürfte in der Praxis gerne vergessen werden. Da es nach der Konzeption des Gesetzes das Alleinstellungsmerkmal der Kammern für internationale Handelssachen ist, dass sie auf Englisch verhandeln (und es keine Kammern für internationale Handelssachen geben soll, die nicht auf Englisch verhandeln), sollte es ausreichen, wenn die Parteien die Zuständigkeit der Kammern für internationale Handelssachen vereinbaren. An die Art und die Form der Vereinbarung sollten dabei keine zu strengen Anforderungen gestellt werden (s. dazu auch unten 3.2.2.).

#### **3.2.2. Wahl der Spezialsenate an den Oberlandesgerichten**

Die Zuständigkeit der Spezialsenate bei den Oberlandesgerichten hängt nach der Konzeption des Entwurfs ebenfalls vom Vorliegen einer Handelssache i.S.v. § 95 GVG ab (s. dazu kritisch oben unter 3.1.). Soweit es um die Zuständigkeit der Spezialsenate für internationale Handelssachen (Commercial Courts) geht, kommt außerdem hinzu, dass es sich um eine Handelssache mit internationalem Bezug handeln muss (§ 119b Abs. 1 S. 1 GVG-E). Abweichend zur Regelung über die Zuständigkeit der Kammern für internationale Handelssachen muss die Zuständigkeit der Spezialsenate aber darüber hinaus „ausdrücklich und schriftlich“ von den Parteien vereinbart werden (§§ 119 Abs. 5, 119b Abs. 2 GVG-E). Damit begründet der Entwurf, Anforderungen für die Wahl der Spezialsenate, die an den Realitäten der (internationalen) Praxis vorbeilaufen. Verträge werden heute nämlich regelmäßig nicht mehr auf Papier,

---

<sup>23</sup> S. dazu auch *Wagner*, Rechtsstandort Deutschland im Wettbewerb, 2017, S. 234 f.





sondern auf elektronischem Wege geschlossen, und zwar häufig durch Austausch unterschriebener und eingescannter Dokumente, was weder dem Schriftformerfordernis des § 126 BGB genügt, noch die elektronische Form wahrt, die die Schriftform nach § 126a BGB ersetzt kann. Auch wenn der Entwurf zum Ausdruck bringt, das europäische oder internationale Instrumente, die andere (niedrigere) Anforderungen stellen, Vorrang genießen (s. dazu bereits oben 2.3.), begründet er mit dem Erfordernis einer „ausdrücklichen und schriftlichen“ Vereinbarung die Gefahr, dass die Parteien die Zuständigkeit der Spezialsenate – trotz entsprechenden Willens – nicht wirksam begründen.

Es wird deshalb angeregt, an die wirksame Vereinbarung der Spezialsenate weniger strenge Anforderungen zu stellen und jede Vereinbarung (ob ausdrücklich oder konkludent, schriftlich oder elektronisch) ausreichen zu lassen, die den Willen, vor dem Spezialsenat zu verhandeln, deutlich zum Ausdruck bringt. Dies gilt auch deshalb, weil es bei den hier in Rede stehenden Streitigkeiten in der Regel um Streitigkeiten im B2B-Bereich geht, bei denen keine Partei als besonders schutzwürdig anzusehen ist. Im Übrigen würde eine entsprechende Anpassung auch eine Annäherung an § 38 Abs. 1 ZPO mit sich bringen. Nach dieser Vorschrift können Kaufleute Gerichtsstandsvereinbarungen auch stillschweigend und mündlich treffen.

Des Weiteren wird empfohlen, dass bei einer Klagerhebung vor den Oberlandesgerichten die Vereinbarung über die Zuständigkeit der Spezialsenate nicht (im Original) der Klageschrift beigelegt werden muss. Das entsprechende im Entwurf vorgesehene Erfordernis (§ 510 Abs. 2 S. 1 ZPO-E) macht die ordnungsgemäße Erhebung einer Klage faktisch unmöglich, da Klagen in Wirtschaftsstreitigkeiten regelmäßig von Anwälten und deshalb – wegen der anwaltlichen Pflicht zur Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) – regelmäßig elektronisch eingereicht werden. Im Übrigen führt eine Vorlagepflicht auch zu einem systematischen Bruch, da andere Gerichtsstandsvereinbarungen der Klageschrift nicht beizufügen sind (sondern nur im Falle des Bestreitens vorgelegt werden müssen).

### **3.3. Zuständigkeit der Spezialsenate im Übrigen**

#### **3.3.1. Niedrige (oder keine) Streitwertgrenze**

Nach dem Entwurf sollen die Parteien ab einem Streitwert von € 2 Millionen die Möglichkeit haben, die erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zu vereinbaren (§§ 119 Abs. 4 und Abs. 5, 119b Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 GVG-E). Das Eckpunktetpapier des BMJ möchte die Wahl demgegenüber bereits ab einem Streitwert von € 1 Million gestatten.<sup>24</sup> Welche Schwelle die „richtige“ ist, lässt sich rational nicht ermitteln. Grundsätzlich gilt aber, dass fixe Schwellen immer problematisch sind, weil sie in den Grenzbereichen nicht vermeidbare Gerechtigkeitsprobleme nach sich ziehen. Zudem birgt eine zu strenge Grenze die Gefahr, dass die Spezialsenate zu

---

<sup>24</sup> *Bundesministerium der Justiz*, Eckpunkte zur Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten und zur Einführung von Commercial Courts, Januar 2023, S. 2.



wenige Fälle verhandeln und deshalb der gewünschte Spezialisierungseffekt ausbleibt. Für die erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberlandesgerichte erscheint es deshalb vorzugswürdig, die Grenze eher niedriger als höher anzusiedeln und es im Übrigen den Parteien zu überlassen, ob sie das Verfahren vor dem Landgericht (insbesondere einer Kammer für internationale Handelssachen) oder vor dem Oberlandesgericht beginnen wollen. So hält es auch der Netherlands Commercial Court, der bereits ab einem Streitwert von € 25.000,00 angerufen werden kann.<sup>25</sup>

Erwägen ließe sich alternativ, auf eine Streitwertgrenze vollständig zu verzichten und den erstinstanzlichen Zugang zu den Oberlandesgerichten lediglich über die (erhöhten) Gebühren zu regulieren. Auf diese Weise würde die Entscheidung über die Einleitung eines Verfahrens vor dem Oberlandesgericht in die Hände derer gelegt, für die die neuen Spezialsenate gedacht sind. Ein Verzicht auf eine Streitwertgrenze hätte außerdem den Vorteil, dass eine erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberlandesgerichte bereits bei Vertragsschluss – ohne Kenntnis der später entstehenden Streitigkeit und des Streitwerts – rechtssicher vereinbart werden könnte. Auch in anderen Ländern, namentlich in Frankreich und in Singapur wird die Wählbarkeit der internationalen Kammern nicht an das Erreichen eines bestimmten Streitwertes geknüpft.<sup>26</sup>

### **3.3.2. Verweisung an die Spezialsenate**

Der Entwurf legt die erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberlandesgerichte in die Hände der Parteien und verzichtet bewusst darauf, eine obligatorische Zuständigkeit zu begründen.<sup>27</sup> Dies ist vertretbar, auch wenn man sich im Interesse eines hohen Fallaufkommens auch andere Regelungen vorstellen könnte. Daneben sieht der Entwurf eine Verweisung an die Spezialsenate auf Antrag des Klägers mit ausdrücklich und schriftlicher Zustimmung des Beklagten vor (§ 281 Abs. 1a ZPO-E). Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings sollte die Verweisung nicht von einem Antrag des Klägers abhängig gemacht werden. Vielmehr sollte die Landgerichte geeignete Fälle (von sich) an die Spezialsenate der Oberlandesgerichte verweisen können. Eine solche Verweisung hätte den Vorteil, dass sich die Spezialisierung und Expertise der Spezialsenate häufiger nutzen ließe, was langfristig ihr Ansehen fördern und ihre Attraktivität steigern dürfte. Sie könnte zudem von der Zustimmung der Parteien abhängig gemacht werden, an die freilich keine zu hohen Anforderungen gestellt werden sollte. Insbesondere sollten keine besonderen Formerfordernisse begründet werden. In anderen Ländern wird von ähnlichen Verweisungssystemen bereits Gebrauch gemacht. So können etwa die verschiedenen Abteilungen des Singapore High Court

---

<sup>25</sup> Dies ergibt sich daraus, dass der NCC nach Art. 1.3.1.(1) der NCC Rules keine Fälle hören darf, die in die Zuständigkeit der Amtsgerichte (kantonrechter) fallen.

<sup>26</sup> S. dazu *Yip/Rühl*, General Report, in: *Yip/Rühl* (Hrsg.), *New Specialized Commercial Courts and their Role in Cross-border Litigation* (2023, i.E.).

<sup>27</sup> *Bundesrat*, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten, BT-Drs. 20/1549, S. 16 f.

## Prof. Dr. Giesela Rühl, LL.M. (Berkeley)

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilverfahrensrecht, Europäisches und Internationales Privat- und Verfahrensrecht und Rechtsvergleichung  
HU Berlin | Juristische Fakultät | Unter den Linden 6 | 10099 Berlin | giesela.ruehl@hu-berlin.de



dem Singapore International Commercial Court geeignete (internationale) Fälle zu führen (das sogar ohne Zustimmung der Parteien).<sup>28</sup>

### 3.3.3. Keine ausschließliche Zuständigkeit der Spezialsenate

Einigen sich die Parteien auf die Zuständigkeit der Spezialsenate für (internationale) Handelssachen, so ordnet der Entwurf an, dass diese Zuständigkeit eine ausschließliche ist, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben (§§ 119 Abs. 5 S. 1 2. Hs., 119b Abs. 2 S. 1 2. Hs. GVG-E). Was der Vorteil dieser Anordnung sein soll, die auf eine widerlegliche Vermutung zu Gunsten der Ausschließlichkeit von Zuständigkeitsvereinbarungen hinaus läuft, erschließt sich allerdings nicht. Insbesondere gibt es keine allgemeine Vermutung dafür, dass Parteien regelmäßig eine ausschließliche Zuständigkeit vereinbaren wollen.

Die Anordnung schafft im Übrigen nur Verwirrung darüber, ob mit ihr eine rügelose Einlassung vor anderen Gerichten – zum Beispiel vor den Kammern für internationale Handelssachen – ausgeschlossen wird. Nach § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und S. 2 ZPO ist eine rügelose Einlassung nämlich nicht möglich, wenn ein ausschließlicher Gerichtsstand besteht. Zwar dürfte der Ausschlussstatbestand im Ergebnis nicht eingreifen und eine rügelose Einlassung möglich sein.<sup>29</sup> Die Unsicherheit über die Wirkung der Regelung ist trotzdem nicht wünschenswert. Sie sollte deshalb gestrichen werden.

## 3.4. Englisch als Verfahrenssprache

### 3.4.1. Englisch als Verfahrenssprache vor den allgemeinen Zivilkammern

Der Entwurf beschränkt die umfassende und vollständige Nutzung von Englisch als Verfahrenssprache vor den Landgerichten auf die Kammern für internationale Handelssachen. Für alle anderen Kammern und Senate, namentlich die allgemeinen Zivilkammern, soll es demgegenüber bei der derzeitigen Regelung bleiben, die lediglich eine recht beschränkte Nutzung der englischen Sprache gestattet. Dies ist zu bedauern, da die allgemeinen Zivilkammern gegenüber den Kammern für (internationale) Handelssachen einen Vorteil haben, der von Parteien in der Praxis sehr geschätzt wird und der häufig den Ausschlag dafür gibt, einen Streit lieber vor einer Zivilkammer zu verhandeln: Sie sind mit Berufsrichterinnen oder Berufsrichtern besetzt und nicht wie die Kammern für Handelssachen mit einer Berufsrichterin oder einem Berufsrichter und zwei Laienrichterinnen oder Laienrichtern. Auch die zuletzt in verschiedenen Bundesländern geschaffenen internationalen Kammern sind – aus diesem Grund – häufig Zivilkammern und keine Kammern für Handelssachen.<sup>30</sup> Die Nutzung

<sup>28</sup> *Ho Lau*, Singapore, in: Yip/Rühl (Hrsg.), *New Specialized Commercial Courts and their Role in Cross-border Litigation* (2023, i.E.).

<sup>29</sup> § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und S. 2 ZPO greift nach seiner Ratio nur bei Gerichtsständen, die kraft Gesetzes nicht zur Disposition der Parteien stehen. Genau dies ist nach der Vorstellung des Entwurfs aber nicht der Fall, da die Parteien jederzeit vereinbaren können, dass die Zuständigkeit der Spezialsenate nicht ausschließlich ist.

<sup>30</sup> S. dazu die Übersicht bei *Riehm/Thomas*, Germany, in: Yip/Rühl (Hrsg.), *New Specialized Commercial Courts and their Role in Cross-border Litigation* (2023, i.E.).



der englischen Sprache sollte vor diesem Hintergrund nicht nur den Kammern für internationale Handelssachen, sondern auch den allgemeinen Zivilkammern gestattet werden. Alternativ könnte parallel zur Schaffung von Kammern für internationale Handelssachen die Einrichtung von Kammern für internationale Zivilsachen erwogen werden.

### **3.4.2. Englisch als Verfahrenssprache bei Einbeziehung Dritter**

Für den Fall, dass ein Dritter durch Streitverkündung oder auf andere Weise in ein auf Englisch geführtes Verfahren einbezogen wird, bestimmt der Entwurf, dass der Dritte die Annahme eines in englischer Sprache abgefassten Schriftsatzes zurückweisen und die Vorlage einer deutschen Übersetzung verlangen kann (§ 72 Abs. 2 ZPO-E). Dahinter stehen berechtigte Überlegungen zum Schutz des Dritten, der sich – anders als die Parteien – nicht auf Englisch als Verfahrenssprache eingelassen hat. Allerdings eröffnet die vorgeschlagene Vorschrift Spielraum für missbräuchliche Verfahrensverzögerungen. Zudem geht er auch über das hinaus, was im Zustellungsrecht ansonsten gilt. Nach Art. 12 Abs. 1 der europäischen Zustellungsverordnung darf der Beklagte einen Schriftsatz, der nicht in einer Amtssprache des Empfangsstaates verfasst ist, nämlich nur dann zurückweisen, wenn der die Sprache des Schriftsatzes nicht versteht (und auch keine Übersetzung in eine Sprache vorliegt, die der versteht). Der Entwurf sollte folglich dahingehend angepasst werden, dass der Dritte den englischsprachigen Schriftsatz nur dann zurückweisen kann, wenn er kein Englisch versteht.

Der Entwurf schießt aber auch an einer anderen Stelle über das Ziel hinaus, und zwar bei der Verfahrensführung. Hier muss auf Antrag des Dritten ein Dolmetscher hinzugezogen oder das Verfahren auf Deutsch geführt werden (§ 184 Abs. 3 GVG-E). Nach der derzeitigen Formulierung des Entwurfs kann der Dritte folglich *allein* darüber entscheiden, ob das Verfahren unter Hinzuziehung eines Dolmetschers auf Englisch oder aber auf Deutsch geführt wird. Der Entwurf wählt damit für das Problem eine Lösung, die vollständig zu Lasten der Parteien geht, die sich übereinstimmend auf Englisch als Verfahrenssprache geeinigt haben. Vorzugswürdig wäre es, die Hinzuziehung eines Dolmetschers zur Regel und einen Wechsel der Verfahrenssprache (von Englisch zu Deutsch) vom Einverständnis der Parteien abhängig zu machen. Auf diese Weise würde sowohl den Interessen der Parteien an einer englischen Verfahrensführung als auch den berechtigten Interessen des Dritten Rechnung getragen.

### **3.4.3. Englisch als Verfahrenssprache in der Revisionsinstanz**

Für die Revisionsinstanz bestimmt der Gesetzesentwurf, dass auch vor dem BGH in englischer Sprache verhandelt werden kann (§ 184 Abs. 4 S. 1 GVG-E). Allerdings soll der BGH in jedem Stadium des Verfahrens anordnen dürfen, dass das Verfahren in deutscher Sprache weitergeführt wird (§ 184 Abs. 4 S. 3 GVG-E). Ob ein Gerichtsverfahren, das vor einer Kammer für internationaler Handelssachen oder vor einem Commercial Court in englischer Sprache begonnen wurde, auch vor dem BGH in englischer Sprache geführt werden kann, steht damit im freien Ermessen des BGH. Dies



ist misslich, da sich Parteien häufig für ein staatliches Gerichtsverfahren – und gegen die Schiedsgerichtsbarkeit – entscheiden, weil sie die Möglichkeit einer zweiten (oder dritten) Instanz schätzen. Ihnen insofern keine Sicherheit über die Verfahrenssprache zu geben, wird deshalb die Attraktivität der Kammern für internationale Handels-sachen sowie der Commercial Courts verringern. Auch aus diesem Grund hat das oberste Gericht der Niederlande, der Hoge Raad, angekündigt, Revisionsverfahren gegen Entscheidungen des Netherlands Commercial Court auf Englisch zu führen.<sup>31</sup> Es wird deshalb angeregt, auch für das Revisionsverfahren eine englische Verfahrensführung anzuordnen und Ausnahmen davon nur im Einvernehmen mit den Parteien zuzulassen.

Für den Fall, dass eine englischsprachige Verfahrensführung in der Revisionsinstanz nicht eingeführt wird, sollte der Entwurf zumindest um eine Vorschrift ergänzt werden, die sicherstellt, dass die Kosten für eventuelle Übersetzungen sowie die Hinzuziehung von Dolmetschern von der Justiz getragen werden. Denn es wäre unbillig den Parteien Zusatzkosten aufzubürden, die im Ergebnis durch den BGH verursacht werden und die nicht entstanden wären, wenn der BGH das Verfahren – wie von den Parteien gewünscht – auf Englisch (weiter) geführt hätte.

### **3.5. Verfahrensmanagement in allen Verfahren**

Die Aufforderung zu einem (besseren) Verfahrensmanagement insbesondere durch Vereinbarungen über die Organisation und Ablauf des Verfahrens ist nach der derzeitigen Konzeption des Entwurfs auf die Spezialsenaten für internationale Handelssachen, die Commercial Courts, beschränkt (vgl. § 510 Abs. 3 ZPO-E). Dies mag Sinn machen, wenn man sich vor Augen hält, dass insbesondere bei komplexen Wirtschaftsstreitigkeiten, ein gutes Verfahrensmanagement von zentraler Bedeutung ist. Trotzdem wird jedes zivilgerichtliche Verfahren von einer guten Verfahrensorganisation und der Führung eines Verfahrenskalenders profitieren. Auch wenn der Hinweis auf das Verfahrensmanagement lediglich deklaratorische Bedeutung hat, sollte er deshalb systematisch besser in den allgemeinen Teil der ZPO eingeordnet werden.

### **3.6. Wortprotokolle in allen Verfahren**

Ähnliches wie für das Verfahrensmanagement gilt für das Wortprotokoll. Auch wenn ein solches nicht in allen zivilgerichtlichen Verfahren erforderlich ist und für die Parteien wegen der Kosten häufig nicht in Frage kommen wird, gibt es keinen Grund den Anspruch auf eine wörtliche Protokollierung der mündlichen Verhandlung oder der Beweisaufnahme auf die Verfahren vor den Commercial Courts zu beschränken, wie es der Entwurf derzeit tut (vgl. § 510 Abs. 4 ZPO-E). Im Gegenteil: Solange die Parteien die Kosten für die Erstellung des Wortprotokolls tragen, gibt es keinen Grund, ihnen ein gewünschtes Wortprotokoll zu verwehren. Die entsprechende Vorschrift

---

<sup>31</sup> Annex I Section 2 Art. 2.1 Rules of Procedure for the International Chambers of the Amsterdam District Court (NCC District Court) and the Amsterdam Court of Appeal (NCC Court of Appeal).



sollte deshalb wie die Vorschrift zum Verfahrensmanagement in den allgemeinen Teil der ZPO überführt werden.

Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass das Wortprotokoll unter Einsatz von Technik oder zumindest technisch unterstützt erstellt werden kann. Die bisherige Formulierung des Entwurfs legt den Eindruck nahe, dass ein Wortprotokoll (zwingend) durch eine Protokollperson – und damit von einem Menschen – erstellt werden muss (vgl. § 510 Abs. 4 ZPO-E). Dies wird den heutigen und erst recht den zukünftigen technischen Möglichkeiten nicht gerecht.

### **3.7. Schutz von Geschäftsgeheimnissen in allen Verfahren**

Ebenfalls auf Verfahren vor den Commercial Courts beschränkt sind nach der derzeitigen Konzeption des Entwurfs die Regeln zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (vgl. § 510 Abs. 5 und 6 ZPO-E). Ein Grund für diese Beschränkung ist nicht ersichtlich: Soweit ein Geschäftsgeheimnis vorliegt, das zu wahren ist, sollte dies für alle zivilgerichtliche Verfahren gelten. Auch diese Vorschriften sollten deshalb in den allgemeinen Teil der ZPO (oder in das GVG) integriert werden.

### **3.8. Personelle, technische und räumliche Ausstattung**

Nicht adressiert wird vom Gesetzesentwurf die personelle, technische und räumliche Ausstattung der besonderen Spruchkörper für Wirtschaftsstreitigkeiten. Sie ist allerdings entscheidende Voraussetzung dafür, dass diese in der Praxis Erfolg haben und als attraktive Streitbeilegungsangebote wahrgenommen können. Das Gesetz sollte deshalb den Ländern zum einen aufgeben, die Anforderungen zu definieren, die an die Richterinnen und Richter zu stellen sind, die an den besonderen Spruchkörpern tätig sind (juristische Qualifikationen, praktische Erfahrung, Sprachkenntnisse, etc.). Zum anderen sollten die Länder verpflichtet werden, soweit notwendig durch eine Anpassung der Pensenschlüssel sicherzustellen, dass die an den Spezialsenaten tätigen Richterinnen und Richter ausreichend Zeit haben, um sich komplexen (nationalen und internationalen) Wirtschaftsstreitigkeiten zu widmen.<sup>32</sup>

Erwägen ließe sich außerdem, den Ländern (durch eine entsprechende Anpassung des Gerichtskostengesetzes) zu gestatten, für die Inanspruchnahme der speziellen Spruchkörper höhere Gebühren zu verlangen.<sup>33</sup> Auf diese Weise könnten Ressourcen geschaffen werden, die (soweit erforderlich) für Zusatzinvestitionen in technische und räumliche Ausstattung ohne Belastung des allgemeinen (Justiz-) Haushaltes genutzt werden könnten. Gleichzeitig würde auf diese Weise eine Finanzierung der Spezialsenate durch Steuergelder – und damit eine Subventionierung durch die Allgemeinheit – vermieden.

---

<sup>32</sup> S. dazu *Wagner*, Rechtsstandort Deutschland im Wettbewerb, 2017, S. 218 ff.

<sup>33</sup> S. dazu *Wagner*, Rechtsstandort Deutschland im Wettbewerb, 2017, S. 234 f.



#### **4. Perspektiven**

Sollte der Gesetzentwurf – im Idealfall mit den oben beschriebenen Änderungen – umgesetzt werden, dann würden dadurch die Rahmenbedingungen für die Beilegung nationaler und internationaler Wirtschaftsstreitigkeiten verbessert. Trotzdem sollten die Erwartungen an die Wirkungen des Gesetzes nicht zu hoch sein. Insbesondere sollte nicht davon ausgegangen werden, dass Deutschland sich kurz- oder mittelfristig im internationalen Wettbewerb der Justizstandorte (weiter) vorne platzieren wird.

##### **4.1. Verbleibende Nachteile im Vergleich zur Schiedsgerichtsbarkeit**

Zunächst einmal wird die deutsche Justiz auch nach Umsetzung des Gesetzes gegenüber der Schiedsgerichtsbarkeit zahlreiche Nachteile aufweisen. So haben die Parteien – anders als in der Schiedsgerichtsbarkeit – keinen Einfluss auf die personelle Zusammensetzung des zuständigen Gerichts. Sie müssen deshalb damit leben, dass ihr (internationaler) Rechtsstreit ausschließlich von deutschen Richterinnen und Richtern entschieden wird, die zudem selten über den Spezialisierungsgrad verfügen, den Parteien vor internationalen Schiedsgerichten finden. Hinzukommt, dass im Rahmen von Schiedsverfahren die Vertraulichkeit in weit größerem Maß gewährleistet werden kann als vor staatlichen Gerichten. Auch die digitale Kommunikation sowie die technische Ausstattung deutscher Gerichte bleibt weit hinter dem zurück, was seit vielen Jahren in der in Schiedsgerichtsbarkeit Standard ist. Schließlich darf auch nicht vergessen werden, dass es für staatliche Urteile – anders als für Schiedssprüche mit der New York Convention – keinen einheitlichen rechtlichen Rahmen gibt, der ihre unkomplizierte weltweite Anerkennung und Vollstreckung sicherstellen würde. Parteien, denen all diese Aspekte wichtig sind, werden sich deshalb auch weiterhin für die Schiedsgerichtsbarkeit als Streitbeilegungsmechanismus entscheiden – und nicht für deutsche Gerichte.

##### **4.2. Mäßiger Ruf des deutschen (materiellen) Rechts**

Hinzukommt, dass die Attraktivität deutscher Gerichte ganz wesentlich – vielleicht sogar hauptsächlich – von der Attraktivität des deutschen (materiellen) Rechts abhängt. Zwar können deutsche Gerichte auch ausländisches Recht anwenden. Ihre eigentliche Expertise – und damit ihr eigentlicher Wettbewerbsvorteil insbesondere gegenüber ausländischen Gerichten – liegt aber in der Anwendung deutschen Rechts, das allerdings in der (internationalen) Praxis nur einen mäßigen Ruf genießt. Zu den Nachteilen, die von Praktikern immer wieder genannt werden, gehören zum einen die zahlreichen Generalklauseln (z.B. §§ 138, 242 BGB), die den Gerichten viel Auslegungsspielraum eröffnen, und zum anderen die strenge Kontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen im unternehmerischen Geschäftsverkehr.<sup>34</sup> Darüber hinaus – und unabhängig von der inhaltlichen Qualität – fällt dem deutschen Recht aber auch

---

<sup>34</sup> Der Antrag der CDU/CSU-Fraktion, mahnt deshalb – neben einer Reform des nationalen Zivilprozessrechts – auch eine Reform des deutschen AGB-Rechts an. S. dazu *CDU/CSU-Fraktion*, Stärkung der Ziviljustiz in internationalen Wirtschaftsstreitigkeiten durch Einrichtung von Commercial Courts, BT-Drs. 20/4334, S. 2, Nr. 4.



auf die Füße, dass es für Ausländer schlicht nicht besonders gut zugänglich ist. So sind Gesetze, Entscheidungen und auch Literatur nur punktuell auch in englischer Übersetzung verfügbar. Solange der Gesetzgeber diese Probleme nicht angeht, werden sich ausländische Vertragspartner deutscher Unternehmen (weiterhin) nicht gern auf die Anwendbarkeit deutschen Rechts und die Zuständigkeit deutscher Gerichte verständigen.

#### **4.3. Enttäuschende Zahlen in Amsterdam, Paris und Singapur**

Die Hoffnungen auf den ganz großen Durchbruch im Wettbewerb mit der Schiedsgerichtsbarkeit werden schließlich auch durch einen Blick in andere Länder gedämpft, die in den letzten Jahren spezielle Spruchkörper für internationale Handelssachen eingerichtet haben. Denn obwohl sie sich verfahrensrechtlich zum Teil sehr viel stärker an die Schiedsgerichtsbarkeit – oder an den international führenden London Commercial Court – annähern als die Vorschläge des Entwurfs ist die Erfolgsbilanz der neu geschaffenen Kammern – zumindest bislang – überschaubar. Dies gilt zunächst einmal für den Netherlands Commercial Court (NCC), der im Jahr 2019 in Amsterdam unter großer Aufmerksamkeit der interessierten Fachöffentlichkeit seine Arbeit aufgenommen hat – und jetzt schon viel mehr bietet als deutsche Gerichte nach der Umsetzung des Gesetzesentwurfs. Bei ihm wurden in den in den vier Jahren seines Bestehens erst zehn Fälle anhängig gemacht.<sup>35</sup> Ähnlich ist der Stand der Dinge in Paris. Hier wurde im Jahr 2018 eine neue Kammer für internationale Handelssachen (*chambre commerciale internationale*) eingerichtet, vor der zumindest in Teilen auf Englisch verhandelt werden kann und deren Verfahrensregeln ebenfalls vom englischen Recht und von der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit inspiriert wurden. Diese kann sich zwar über mangelnde Eingangszahlen nicht beklagen.<sup>36</sup> Tatsächlich wurden seit 2018 mehr als 180 Verfahren vor der neuen Kammer anhängig gemacht. Die allermeisten dieser Verfahren gehen allerdings auf die objektive, unabhängig vom Willen der Parteien gegebene Zuständigkeit der Kammer für das internationale Schiedsverfahrensrecht zurück. In wie vielen Verfahren die Kammer von den Parteien selbständig gewählt wurde, ist demgegenüber nicht bekannt. Insider gehen jedoch davon aus, dass die Zahlen „vernachlässigenswert“ sind und den einstelligen Bereich nicht überschreiten.<sup>37</sup> Ähnlich stellt sich die Lage auch in Singapur dar, wo im Jahr 2015 der Singapore International Commercial Court eingerichtet wurde. Auch er wurde seit seiner Einrichtung lediglich zehn Mal von Parteien selbst angerufen.<sup>38</sup> In allen anderen Fällen, in denen er tätig wurde, geschah dies auf Veranlassung des

---

<sup>35</sup> S. dazu *Rammeloo*, The Netherlands, in: Yip/Rühl (Hrsg.), *New Specialized Commercial Courts and their Role in Cross-border Litigation* (2023, i.E.).

<sup>36</sup> S. dazu *Cerqueira*, France, in: Yip/Rühl (Hrsg.), *New Specialized Commercial Courts and their Role in Cross-border Litigation* (2023, i.E.).

<sup>37</sup> S. dazu *Cerqueira*, France, in: Yip/Rühl (Hrsg.), *New Specialized Commercial Courts and their Role in Cross-border Litigation* (2023, i.E.).

<sup>38</sup> S. dazu *Ho Lau*, Singapore, in: Yip/Rühl (Hrsg.), *New Specialized Commercial Courts and their Role in Cross-border Litigation* (2023, i.E.).



**Prof. Dr. Giesela Rühl, LL.M. (Berkeley)**

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilverfahrensrecht, Europäisches und Internationales Privat- und Verfahrensrecht und Rechtsvergleichung  
HU Berlin | Juristische Fakultät | Unter den Linden 6 | 10099 Berlin | giesela.ruehl@hu-berlin.de



Singapore High Court, der internationale Fälle unter bestimmten Voraussetzungen an den Singapore International Commercial Court verweisen kann.

## 5. Zusammenfassung

Der vom Bundesrat im März 2023 vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten bemüht sich um die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Beilegung nationaler und internationaler (komplexer) Wirtschaftsstreitigkeiten. Er knüpft dabei an verschiedene Vorschläge und Gesetzesentwürfe sowie an Initiativen einiger Bundesländer zur Einrichtung spezieller (internationaler) Zivil- und Handelskammern für (internationale) Wirtschaftsstreitigkeiten an. Gleichzeitig fügt sich der Entwurf in einen internationalen Trend zur Schaffung sogenannter International Commercial Courts ein. So wurden in den letzten Jahren unter anderem in Frankreich, in den Niederlanden und in Singapur spezielle Spruchkörper für die Beilegung internationaler Streitigkeiten ins Leben gerufen.<sup>39</sup>

In der Sache sieht der Entwurf die Einrichtung von speziellen Spruchkörpern für nationale und internationale Handelssachen vor. Im Einzelnen sollen die Länder ermächtigt werden, an den Landgerichten Kammern für internationale Handelssachen sowie an den Oberlandesgerichten Spezialsenate für nationale und internationale Handelssachen zu schaffen. Letztere sollen bei Erreichen einer Streitwertgrenze von € 2 Millionen nach Wahl der Parteien auch erstinstanzlich tätig werden dürfen. Verfahrenssprache vor den Kammern für internationale Handelssache sowie vor den Spezialsenaten für internationale Handelssachen (den Commercial Courts) soll nach Vereinbarung der Parteien Englisch sein. Daneben sollen für das Verfahren vor den Commercial Courts eine ganze Reihe von Sondervorschriften, namentlich zum Verfahrensmanagement, zur Erstellung von Wortprotokollen sowie zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen gelten.

In seiner grundsätzlichen Stoßrichtung ist all dies zu begrüßen (s. dazu oben 2.). Insbesondere führt die Einrichtung spezieller Spruchkörper für nationale und internationale Wirtschaftsstreitigkeiten zu einer wünschenswerten Spezialisierung deutscher Gerichte. Die Regelungen zur Verfahrenssprache sowie zur Verfahrensführung entsprechen international anerkannten Gepflogenheiten und dem, was sich als *international best practice* insbesondere in der Schiedsgerichtsbarkeit herausgebildet hat. Trotzdem lässt sich der Entwurf an verschiedenen Stellen noch verbessern (s. dazu oben 3.):

- Die Zuständigkeit der speziellen Spruchkörper sollte nicht an den (veralteten) Begriff der Handelssache, sondern an den modernen Begriff des Unternehmers (§ 14 BGB) geknüpft werden (s. oben 3.1.).

---

<sup>39</sup> Daneben gibt es International Commercial Courts auch in Abu Dhabi, Dubai, Qatar, Kazachstan und China. S. dazu ausführlich *Yip/Rühl, General Report*, in: *Yip/Rühl (Hrsg.), New Specialized Commercial Courts and their Role in Cross-border Litigation (2023, i.E.)*.

**Prof. Dr. Giesela Rühl, LL.M. (Berkeley)**

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilverfahrensrecht, Europäisches und Internationales Privat- und Verfahrensrecht und Rechtsvergleichung  
HU Berlin | Juristische Fakultät | Unter den Linden 6 | 10099 Berlin | giesela.ruehl@hu-berlin.de



- Die Wahl der speziellen Spruchkörper sollte auf eine bessere – rechtssichere und niedrighschwellige – Grundlage gestellt werden (s. oben 3.2.).
- Die Zuständigkeit der Spezialsenate sollte im Interesse eines hohen Fallaufkommens eher niedriger als höher angesetzt werden (s. oben 3.3.).
- Englisch sollte als Verfahrenssprache einen noch größeren Raum erhalten (s. oben 3.4.). Insbesondere sollten auch die allgemeinen Zivilkammern an den Landgerichten die Möglichkeit erhalten, auf Wunsch der Parteien Verfahren vollständig auf Englisch zu führen. Zudem sollte Englisch auch in Revisionsverfahren Verfahrenssprache sein, soweit Verfahrenssprache vor den Landegerichten und den Oberlandesgerichten Englisch war.
- Größeren Raum sollte außerdem den Regelungen zum Verfahrensmanagement, zur Erstellung von Wortprotokollen sowie zum besseren Schutz von Geschäftsgeheimnissen gegeben werden. Insbesondere sollten sie nicht auf die Verfahren vor den Commercial Courts beschränkt, sondern auf alle zivilgerichtlichen Verfahren erstreckt werden (s. oben 3.5 bis 3.8.).
- Durch geeignete Regeln sollte sichergestellt werden, dass die neu einzurichtenden Spruchkörper, insbesondere aber die Spezialsenate an den Oberlandesgerichten über die erforderliche personelle, technische und räumliche Ausstattung verfügen, die Voraussetzung für ihren Erfolg sind (s. oben 3.9.).

Insgesamt wird empfohlen, den Entwurf – im Idealfall mit den vorgeschlagenen Änderungen – zu verabschieden. Er ist geeignet, die Rahmenbedingungen für die Beilegung nationaler und internationaler Wirtschaftsstreitigkeiten vor deutschen Gerichten zu verbessern. Zu betonen ist allerdings, dass trotz dieser Bemühungen nicht damit zu rechnen ist, dass deutsche Gerichte im internationalen Wettbewerb der Justizstandorte kurz- und mittelfristig eine deutlich größere Rolle spielen (s. oben 4.): Zum einen wird die deutsche Justiz auch weiterhin im Vergleich zur Schiedsgerichtsbarkeit erhebliche Nachteile aufweisen. Zum anderen werden deutsche Gerichte auch nach der Umsetzung unter der mangelnden Attraktivität und der schweren Zugänglichkeit des deutschen (materiellen) Rechts leiden. Schließlich zeigen aber auch die Erfahrungen der Länder, die in den letzten Jahren International Commercial Courts geschaffen haben, dass es nicht leicht ist, internationale Parteien vor staatliche Gerichte zu locken. Denn obwohl sie sich verfahrensrechtlich zum Teil sehr viel stärker an die Schiedsgerichtsbarkeit – oder dem international führenden London Commercial Court – annähern, ist die Erfolgsbilanz der neu geschaffenen International Commercial Courts – zumindest bislang – überschaubar. Die Erwartungen an die Wirkung des Gesetzes sollten deshalb nicht zu groß sein.